

DJK *Preußen 1911 Bochum e.V.*



Satzung

Stand 26.06.2018

von der außerordentlichen MGV genehmigt

VR-Nr. 1811 beim AG Bochum * LSB-Vereinskennziffer: 5001170
Vereinsanschrift: Wilfried Paulner * Böckenbergstr. 24 * 44807 Bochum
Tel. 0234-594275

Mail: vorstand@djk-preussen11-bochum.de
Web Hauptverein: www.djk-preussen11-bochum.de
Web Lauf- und Walkingtreff: www.walking-in-grumme.net

§ 1 Name und Sitz

§ 1a

Der Verein führt den Namen „DJK Preußen 1911 Bochum e.V.“. Gründungsjahr ist das Jahr 1911. Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind Schwarz-Weiß.

§ 1b

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 02.09.1980 unter der Nr. 1811 beim Amtsgericht Bochum.

§ 1c

Der Verein ist Mitglied des DLV, LSB, FLVW, SSB Bochum, WTTV, RIV NRW und des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft und unterliegt deren Satzungen und Ordnungen.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2a

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Jugend- und Kinderturnbereich und in Breitensportabteilungen. Die Tischtennis-, die Leichtathletik- und die Rollkunstlauf-Abteilung verwirklichen den Zweck auch durch leistungsorientierten Sport.

§ 2b

Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Leistungs- und Breitensports in parteipolitischer Neutralität und religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft und ist bereit, dort Aufgaben mitzutragen.

§ 2c

Ein weiterer Zweck ist die Jugend- und Altenhilfe. Dieser Zweck wird u.a. verwirklicht durch die Einrichtung und Durchführung regelmäßiger Gruppen für Senioren und durch Organisation und Durchführung von Kinder-Gruppen zu verschiedenen Themen.

§ 2d

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass alle Funktionäre, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Helferinnen und Helfer (z. B. auch Elternteile), die aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis in einem Turnus von fünf Jahren vorlegen müssen. Die Vorlage regelt und registriert die/der Jugendschutzbeauftragte.

§ 2e

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2f

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2g

Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3a

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 3b

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen der in § 1c aufgeführten Verbände.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4a

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird für mindestens ein Jahr eingegangen.

§ 4b

Ehrenmitglied kann derjenige werden, der sich um die Förderung des Sports im allgemein oder insbesondere um den Verein verdient gemacht hat. Hierzu ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 4c

Ehrevorsitzender kann jeweils ein früherer Vorsitzender des Vereins werden, der sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4d

Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zu Anerkennung der Vereinssatzung, die ihm bei der Aufnahme auszuhändigen ist. Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Fachorganisationen werden gleichzeitig anerkannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 5a

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod.

Der Ausschluss kann erfolgen

- 1.) wegen grober Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen,
- 2.) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr,
- 3.) wegen schweren vereinsschädigendem oder grob unsportlichem Verhaltens.

§ 5b

Der freiwillige Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

§ 5c

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mit.

§ 5d

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 8 Tagen Berufung bei den entsprechenden Institutionen der im § 1c aufgeführten Verbände einlegen.

§ 5e

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Beiträge

§ 6a

Alle Vereinsmitglieder, außer den Ehrenmitgliedern und den Kindern in den Eltern&Kind-Gruppen, sind verpflichtet Beiträge zu zahlen, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 6b

Über die Art der Zahlung und eventuellen Nachlässen (u.a. Ausbildung, Studium, Sozialhilfeempfänger, Kinderreiche) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6c

Die Rollkunstlauf-Abteilung ist berechtigt, eine gesonderte Beitragsregelung anzuwenden.

§6d

Eine detaillierte Auflistung der Beitragszahlungen ist in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) die Fachabteilungen
- 4.) die Vereinsjugend

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8a

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 8b

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

§ 8c

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind in schriftlicher Form (Brief, Email, Homepage) und in den Tageszeitungen bekannt zu geben. Es ist daher nicht möglich, dass eine Versammlung wegen Nichteinladung abgebrochen werden muss.

§ 8d

Die Tagesordnung der Versammlungen muss mindestens folgende Punkte enthalten

- 1.) Bericht des Vorstandes
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
- 6.) Anträge auf Satzungsänderungen (soweit diese erforderlich sind)
- 7.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8e

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8f

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfordern eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden. Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn sich bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer im Versammlungsraum befindet.

§ 8g

Anträge zur Jahreshauptversammlung können gestellt werden

- 1.) von Mitgliedern
- 2.) vom Vorstand
- 3.) von Abteilungen.

Die Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 8h

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann erfolgen, wenn diese vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von 25% der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird. Einladungen und Fristen gelten wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8i

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.) dem geschäftsführenden Vorstand
- 2.) dem erweiterten Vorstand

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

§ 10a

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern.

§ 10b

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre

§ 10c

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10d

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der restliche Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Treten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurück, muss, sofern die Jahreshauptversammlung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate stattfindet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb dieser Frist zwecks Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.

§ 10e

Der geschäftsführende Vorstand arbeitet nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.

§ 11 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1.) dem geschäftsführenden Vorstand
- 2.) dem Beirat (bestehend u.a. aus Ehrenvorsitzenden, Schriftführer usf.)
- 3.) den Abteilungsleitern der dem Verein zugehörigen Abteilungen, im Verhinderungsfalle deren Vertreter
- 4.) dem (der) Vereinsjugendleiter(in), seinem (ihrem) Vertreter(in) und dem (der) Jugendsprecher(in)

§ 12 Aufgabenverteilung

§ 12a

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

§ 12b

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Behandlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder.

§ 12c

Außer dem geschäftsführenden Vorstand haben alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes beratende Funktionen.

§ 12d

Die Mitglieder des Beirates werden nicht gewählt, sondern vom Vorstand bestellt.

§ 13 Vereinsjugend

§ 13a

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mitteln nach der geltenden Jugendordnung.

§ 13b

Die Finanzierungen der Jugendabteilung sind durch den Gesamtverein zu sichern.

§ 13c

Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter (bei weiblichen Personen entsprechend) und der Jugendsprecher vertreten die Vereinsjugend im erweiterten Vorstand.

§ 13d

Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 14 Abteilungen

§ 14a

Um seine Zwecke erfüllen zu können, unterhält der Verein Abteilungen.

§ 14b

Diese werden von Vorsitzenden oder Abteilungsleitern(innen) geleitet, die von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung auf 3 Jahre im selben Zeitrhythmus wie der Vereinsvorstand gewählt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 14c

Die Abteilungen erhalten Selbstverwaltung in technischer Hinsicht. Die Tischtennis-Abteilung auch in finanzieller Hinsicht.

§ 14d

Die Rollkunstlauf-Abteilung wird der Jugend-Abteilung zugeordnet. Sie ist in technischer und finanzieller Hinsicht selbstverwaltend.

§ 14c

Veranstaltungen, die offen sind, müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Dieser entscheidet dann auch über die Verwendung eines eventuellen Überschusses.

§ 15 Austritt und Auflösung des Vereins

§ 15a

Der Austritt aus einem der in § 1c aufgeführten Verbände und die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15b

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auflösung oder Austritt können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss offen erfolgen.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so findet bei der 2. Ladung die Mindestanzahl keine Anwendung mehr und ein einfacher Mehrheitsbeschluss ist nur noch erforderlich.

Andere Beschlüsse werden weiterhin nach §8e und §8f behandelt.

§ 15c

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die Katholische Propsteipfarrei St. Peter und Paul, Bleichstr. 12, 44787 Bochum für Zwecke der Gemeinde Seliger Nikolaus Groß, Josephinenstraße 78, 44807 Bochum und an die Evangelische Kirchengemeinde Bochum,

Bezirk Johanneskirche, Ennepestraße 15A, 44807 Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Verschiedenes

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins, der Ausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Kopie ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

§ 17 Kassenprüfung

§ 17a

Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins und seiner Abteilungen sind von der Mitgliederversammlung 3 Kassenprüfer zu wählen, wobei mindestens 2 zur jeweiligen Prüfung erscheinen müssen.

§ 17b

Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall aber vor der Jahreshauptversammlung, zu prüfen.

§ 17c

Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und machen hinsichtlich der Entlastung des Hauptkassierers ihre Vorschläge.

§ 17d

Die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre gewählt. Einer der Gewählten kann auch auf 3 Jahre wiedergewählt werden. Sie dürfen keine Vorstandsämter bekleiden.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen des Versicherungsschutzes der Sporthilfe des Landessportbundes (LSB).

§ 19 Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten der Satzung gilt sie als Übergangsbestimmung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie über den Rechtsbeistand zum Vereinsregister angemeldet ist.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18. Mai 1980 beschlossen.
Der Rechtsbeistand war der Notar Dr. Franke.

Eintragung in das Vereinsregister:
Vorstehende Satzung ist heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nr. VR1811 eingetragen worden.
Bochum, 02.09.1980
Gez.: Lukaschewski
Justizangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(Siegel des Amtsgerichts Bochum)

Eine Änderung der Satzung (§10b, §14b und §17d, die Amtszeit beträgt 3 Jahre, bisher 2 Jahre) erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 17. März 2000, eingetragen in das Vereinsregister am 26. Mai 2000 durch das Amtsgericht Bochum.

Eine Änderung der Satzung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2005 (Einfügen § 2c, bisheriger § 2c wird § 2d). Noch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 9. März 2007 (Erweiterung des § 1c, um den Eintrag „DLV“). Noch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Die letzten Änderungen der Satzung, beschlossen auf den Mitgliederversammlungen 2005 und 2007, wurden am 04. Juli 2008 mit der Eintragung durch das Amtsgericht Bochum in das Vereinsregister rechtsgültig.
Der Rechtsbeistand war Notar Dr. Martin Schick von der Kooperationsgemeinschaft Dr. Geyer & Borchert.

Die Änderungen der Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. November 2011, wurden am 18. Januar 2012 mit der Einreichung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum rechtsgültig.
Der Rechtsbeistand erfolgte durch Rechtsanwältin Cornelia Herrmann, als amtlich bestellte Vertreterin des Notars Helmut Herrmann.

Die Änderung der Satzung (§15), beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2012, wurde am 06. November 2012 mit der Einreichung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum rechtsgültig.
Der Rechtsbeistand erfolgte durch Rechtsanwalt und Notar Helmut Herrmann von der Kanzlei Herrmann & Herrmann.

Die Änderungen der Satzung, beschlossen auf den Mitgliederversammlungen vom 26. April 2013 und vom 19. Juni 2015, wurden am 30. September 2015 mit der Einreichung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum rechtsgültig.
Der Rechtsbeistand erfolgte durch Rechtsanwalt und Notar Helmut Herrmann von der Kanzlei Herrmann & Herrmann.

Die Änderungen der Satzung, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2018, wurden am 02.07.2018 mit der Eintragung beim Amtsgericht Bochum im Vereinsregister 1811 rechtsgültig.
Der Rechtsbeistand erfolgte durch Rechtsanwalt und Notar Helmut Herrmann von der Kanzlei Herrmann & Herrmann.